

Dienstanweisung

Interne Revision der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Präambel

Die Interne Revision der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (IR) übt eine unabhängige Prüfungs- und Beratungstätigkeit aus. Die Interne Revision ist dem Kanzler direkt unterstellt und führt in dessen Auftrag Prüfungen in allen Bereichen der Universität durch.

Die Interne Revision ist organisatorisch als fachlich eigenständiger Verantwortungsbereich dem Referat Planung und Berichtswesen zugeordnet. Der Kanzler ist unmittelbarer Vorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision. Die Leitung wird von einer der Internen Revision zugewiesenen fachvorgesetzten Person ausgeübt.

Die Interne Revision übernimmt keine operativen Aufgaben.

Die Interne Revision prüft unabhängig, frei von Weisungen und ergebnisoffen. Mit ihrer Beratungstätigkeit verfolgt die Interne Revision das Ziel, in den Organisationseinheiten der Universität ein Verständnis und Akzeptanz für die Einhaltung vorgegebener Regelungen zu schaffen, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Interne Revision in geeigneter Form und im erforderlichen Umfang informiert sowie angemessen ausgestattet.

In der Zuständigkeit des Referates Planung und Berichtswesen liegt die Koordination und Beantwortung von Anfragen staatlicher Prüfbehörden und externer Prüfer und Prüferinnen, mit Ausnahme der in §2 beschriebenen Prüfungen durch den überörtlichen Kassenprüfer. Es begleitet und überwacht die Erfüllung daraus resultierender Aufgaben und Auflagen und berücksichtigt Prüfergebnisse bei gesamtuniversitären und strategischen Zielsetzungen.

§ 1 Befugnisse

Die Interne Revision hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Ihrer Aufgabenerfüllung ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in alle Daten, IT-Systeme, Akten und Unterlagen und unter Beachtung etwaiger Zugangskontrollen uneingeschränkter Zugang zu allen Einrichtungen der Universität zu gewähren.

Die Interne Revision hat keine Weisungsbefugnis, außer bei Gefahr im Verzug oder wenn die Weisungsbefugnis im Einzelfall durch den Kanzler übertragen wurde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Die unmittelbar vorgesetzte Person des oder der Angewiesenen oder deren Vertretung ist unverzüglich zu informieren.

§ 2 Aufgaben

Die grundlegenden Aufgaben der Internen Revision sind:

- Präventive Beratung und Information zur Einhaltung der relevanten Regelwerke für die Universität, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen
- Risikoorientierte Stichprobenprüfung interner Prozesse, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen; dabei insbesondere Überprüfung der Einhaltung wesentlicher Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit an der Universität; die Interne Revision steht den geprüften Einheiten für die Beratung bei Änderungsvorhaben aufgrund von Prüfergebnissen zur Verfügung.
- Risikoorientierte Stichprobenprüfung zu Vorhaben mit beihilferechtlichem Wettbewerbsbezug
- Stichprobenartige Kontrolle der Bestandsverwaltung

Nachrevision

Mit der Feststellung der Internen Revision, dass die im Prüfbericht getroffenen Beanstandungen behoben und Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeführt werden, ist die Revision endgültig abgeschlossen.

Nebenprüfungen

Sofern in einer Prüfung Sachverhalte festgestellt werden, die eine unmittelbare Klärung über den festgelegten Prüfungsauftrag hinaus erfordern (z. B. um größeren Schaden von der Universität abzuwenden), kann die Interne Revision Nebenprüfungen nach Abschluss der Hauptprüfung veranlassen. Der Kanzler ist hierüber unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen entspricht dem Vorgehen bei Ad-hoc-Prüfungen.

§ 4

Revisionshandbuch

Die Interne Revision legt ihre Grundsätze und Arbeitsprozesse zur Konkretisierung dieser Dienstanweisung in geeigneter Form in einem Revisionshandbuch fest. Dieses wird durch den Kanzler genehmigt. Das Revisionshandbuch soll mindestens alle zwei Jahre überprüft, insbesondere die Arbeitsprozesse bewertet und das Revisionshandbuch dann ggf. aktualisiert werden.

§ 5

Rechenschaftsbericht

Die Interne Revision legt dem Kanzler einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Der Rechenschaftsbericht soll insbesondere

- einen Abgleich gegen den Prüfplan,
 - eine Erläuterung von dessen Abweichungen und
 - eine zusammenfassende Darstellung von wesentlichen Auffälligkeiten
- enthalten. Die Referatsleitung Planung und Berichtswesen erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 6

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen, die die Interne Revision im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält, werden vertraulich behandelt.

§ 7

Schlussvorschrift


Die Interne Revision entlastet durch ihre Arbeit niemanden von der Verantwortlichkeit für die Ordnungsmäßigkeit im eigenen Zuständigkeitsbereich.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 14.08.2020.

Würzburg, den 01. März 2022


Dr. Uwe Klug
Kanzler